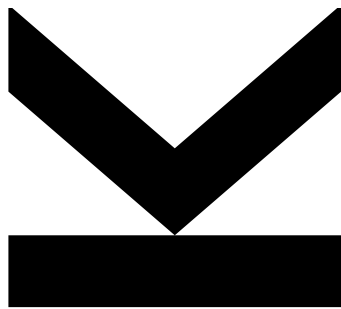


UK 794/056

CURRICULUM ZUM
DOKTORATSSTUDIUM
PHD IN EDUCATION.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Studienfächer	5
§ 5 Dissertation	5
§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung	6
§ 7 Lehrveranstaltungen	6
§ 8 Prüfungsordnung	7
§ 9 Beurteilung der Dissertation	7
§ 10 Akademischer Grad	8
§ 11 Inkrafttreten	8
§ 12 Übergangsbestimmungen	8

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium Doctor of Philosophy in Education (kurz: PhD in Education) an der Linz School of Education der Johannes Kepler Universität Linz dient der Weiterentwicklung der Befähigung zur eigenständigen Forschung in den Bereichen Bildungsforschung, Fachdidaktik, Englisch bzw. Digital transformation in learning auf der Grundlage von absolvierten Diplom- und Masterstudien. Dafür sollen erweiterte und vertiefte Kenntnisse in bildungswissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Forschungsmethoden erworben sowie aktuelle Forschungsarbeiten auf Doktoratsniveau durchgeführt werden. Insbesondere dient das Doktoratsstudium PhD in Education folgenden spezifischen Bildungszielen:

- dem Erwerb der Fähigkeit zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen auf den Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an Forschungsprozessen und wissenschaftlichen Diskursen auf internationalem Niveau und im Kontext eines globalen Arbeitsmarktes,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an kooperativen Strukturen der Forschung (Soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, wissenschaftliches Management),
- sowie dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an diskursiven Strukturen der Forschung (kommunikative Kompetenz).

§ 2 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium PhD in Education an der Johannes Kepler Universität Linz setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Schulmanagement ist dem Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Masterstudiums gleichzuhalten, wenn in seinem Verlauf mindestens 32 ECTS forschungsbezogene Lehrveranstaltungen auf tertiärem Niveau erfolgreich absolviert wurden.

(2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(3) Neben der Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen setzt die Zulassung zum Doktoratsstudium PhD in Education die Feststellung der fachlichen Eignung für das Doktoratsstudium gem. Abs. 4 - 7 (= qualitative Zulassungsbedingung gem. § 63a Abs. 7 UG) voraus.

(4) Für die Eignungsfeststellung sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Fachkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium, vor allem hinsichtlich des beabsichtigten Themenbereichs und des Faches der Dissertation
2. Methodenkenntnisse im Hinblick auf den beabsichtigten Themen- bzw. Fachbereich
3. Wissenschaftliches Potenzial und Motivation für die Verwirklichung des geplanten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens
4. Umsetzbarkeit des geplanten Forschungsvorhabens unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen in der Linz School of Education

(5) Zur Beurteilung dieser Kriterien kann die provisorische Betreuungsperson (Abs. 6) oder die Kommission gem. Abs. 8 von dem*der Studienwerber*in folgende Unterlagen verlangen:

1. Lebenslauf und falls vorhanden eine Publikationsliste, sowie ein Nachweis bisheriger wissenschaftlicher Forschungstätigkeit und beruflicher Praxis, welche die Qualifikationen des*der Studienwerber*in für das geplante Dissertationsvorhaben erkennen lassen.
2. Motivationsschreiben zur Feststellung der Beweggründe für die Wahl eines Doktoratsstudiums in der Didaktik, Pädagogik, Englisch bzw. Digital transformation in learning (z.B. Interessensschwerpunkte, praktische Implikationen des Forschungsthemas, persönliche Erfahrungen, etc.).
3. Beschreibung einer Ideenskizze für das Dissertationsvorhaben.

(6) Die tatsächliche Eignung des*der Studienwerber*in zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach (siehe § 4) gilt als nachgewiesen, wenn der*die Studienwerber*in eine provisorische Betreuungszusage eines*einer gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 oder 3 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Universitätsangehörigen der JKU vorweisen kann, in der die tatsächliche Eignung zur Bewältigung des Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach bestätigt wird.

(7) Provisorische Betreuungszusagen gegenüber Studienwerber*innen, deren zulassungsbegründendes Studium atypische Besonderheiten aufweist (etwa weil es sich um ein Masterstudium handelt, dessen Workload weniger als 120 ECTS beträgt oder zu dem auch Studierende ohne abgeschlossenes Bachelorstudium zugelassen werden), sind nur wirksam, wenn darin das Vorliegen der tatsächlichen Eignung unter Bezugnahme auf die in Abs. 4 definierten Kriterien nachvollziehbar begründet wird.

(8) Wird keine provisorische Betreuungszusage vorgelegt, hat eine Kommission, die aus gemäß Abs. 6 betreuungsberechtigten Universitätsangehörigen der JKU besteht, die diesbezügliche Eignung festzustellen. Diese Kommission (Prüfungssenat) besteht aus jenen drei Lehrveranstaltungsleiter*innen, die vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende mit der Abhaltung des fachlich einschlägigen Dissertationskolloquiums beauftragt wurden.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Doktoratsstudium PhD in Education weist eine Regelstudiendauer von drei Jahren auf und wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet. Es umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Dissertation (inkl. Defensio)	135
Dissertationsfach	30
Pflichtfächer	15
Gesamt	180

(3) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anhang 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist auch für Personen mit Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten studierbar, wobei in diesem Fall mit einer entsprechend verlängerten Studiendauer zu rechnen ist.

§ 4 Studienfächer

(1) Das Dissertationsfach ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Folgende Dissertationsfächer stehen zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
056DTIL24	Digital transformation in learning	30
056DBIF21	Bildungsforschung	30
056DMFD21	MINT Fachdidaktik	30
056DENG24	Englisch	30

Die Abkürzung MINT steht dabei für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

(2) Im gewählten Dissertationsfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Dissertationskolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten
2. weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 27 ECTS-Punkten, die von den Mitgliedern des Betreuungsteams in Abstimmung mit dem*der Studierenden festzulegen sind. Hierbei können auch die Lehrveranstaltungen „Dissertationskolloquium“, „Einführung in bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden 1“, „Einführung in bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden 2“, „Vertiefende Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden 1“ und „Vertiefende Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden 2“ weitere Male besucht werden.

(3) Zusätzlich zum Dissertationsfach sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
056GEND26	Diversity and Gender Studies in Educational Context	3
056EDRM18	Educational Research Methods	12

§ 5 Dissertation

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums PhD in Education ist eine Dissertation anzufertigen. Die Dissertation stellt die publikationsfähige Präsentation der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Bereich Bildungsforschung, MINT Fachdidaktik, Englisch bzw. Digital transformation in learning und damit den Nachweis zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dar.

(2) Die Dissertation kann als Monographie verfasst werden oder aus einer Sammlung thematisch zusammengehörender Publikationen oder zur Publikation bestimmter Einzelbeiträge bestehen (kumulative Dissertation).

(3) Das Thema der Dissertation ist dem Dissertationsfach zu entnehmen. Fächerübergreifende Dissertationen sind zulässig, wobei insbesondere Kombinationen mit den angrenzenden fachwissenschaftlichen Fächern in Frage kommen. In diesem Fall ist in der Dissertationsvereinbarung zu regeln, inwieweit die Regelungen für die beteiligten Dissertationsfächer Anwendung finden.

(4) Die Betreuung der Dissertation obliegt einem Betreuungsteam, das aus zwei Personen besteht. Ein Mitglied des Teams hat die Funktion des*der Erstbetreuers*Erstbetreuerin das andere die Funktion des*der Zweitbetreuers*Zweitbetreuerin zu übernehmen.

(5) Als Mitglieder des Betreuungsteams kommen Personen gem. § 37 Abs. 2 ST-StR in Betracht. Für deren Auswahl gilt § 37 Abs. 3 ST-StR.

§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung

(1) Im gewählten Dissertationsfach ist mindestens ein Dissertationskolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten in Form einer Lehrveranstaltung zu absolvieren.

(2) Vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung haben Studierende im Rahmen des Dissertationskolloquiums im ersten Studienjahr ihr Dissertationsvorhaben öffentlich zu präsentieren. Der*Die Studierende hat mindestens 1 Monat vor der öffentlichen Präsentation ein Exposé/Proposal schriftlich bei den Lehrveranstaltungsleiter*innen des Dissertationskolloquiums einzureichen. Diese Präsentation hat die Zielsetzungen des Dissertationsvorhabens, den aktuellen Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und die zur Bearbeitung des Themas der Dissertation allenfalls erforderlichen Geld- oder Sachmittel darzulegen und einen Zeitplan zu enthalten.

(3) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugunsten einer bloßen Universitätsöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der Studierenden oder der Betreuer*innen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(4) Das Dissertationskolloquium wird von drei Personen geleitet, die gemäß § 37 Abs. 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind. Diese Personen bilden den Prüfungssenat gemäß § 19a Abs. 1 Z 5 ST-StR.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung des Dissertationskolloquiums ist zwischen dem*der Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams eine Dissertationsvereinbarung nach den Regelungen des § 37a ST-StR abzuschließen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 ST-StR geregelt.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, Leistungen im Rahmen von referierten Publikationen, die nicht Teil der kumulativen Dissertation sind, von Vortragstätigkeiten oder Posterpräsentationen auf internationalen Tagungen, oder von internationalen Doktoratskursen (z.B. Summer Schools) im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Beurteilung vorzulegen. Die Maximalzahl der so beurteilten Lehrveranstaltungen darf 18 ECTS nicht überschreiten.

§ 8 Prüfungsordnung

Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt gemäß § 37b ST-StR durch einen Prüfungssenat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem in § 37 Abs. 2 ST-StR angeführten Personenkreis stammen müssen. Ein Mitglied des Prüfungssenats muss dem Betreuungsteam der zu beurteilenden Dissertation angehört haben, während die übrigen Mitglieder nicht Teil des Betreuungsteams sein dürfen.

(2) Dem Prüfungssenat gehören an:

1. der*die Erstbetreuer*in der Dissertation, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die Zweitbetreuer*in der Dissertation
2. zwei weitere Vertreter*innen des Dissertationsfaches oder eines dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches, für das ein*eine geeigneter*geeignete Vertreter*in im Sinne des Abs. 3 zur Verfügung steht. Bei fächerübergreifenden Dissertationen muss ein*eine Vertreter*in des Faches, welches nicht durch das Mitglied gemäß Abs. 2 Z 1 repräsentiert ist, im Prüfungssenat vertreten werden.
3. Ein Mitglied des Prüfungssenats wird vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zum*zur Vorsitzenden des Prüfungssenats bestellt.
4. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats muss der School of Education angehören.

(3) Als Fachvertreter*innen im Sinne von Abs. 2 Z 2 kommen jene Personen in Betracht, die gemäß § 37 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen aus dem jeweiligen Fach berechtigt sind.

(4) Die in Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder des Prüfungssenats werden vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende auf Vorschlag der von der Studienkommission gemäß § 37b Abs. 4 ST-StR für die Dauer ihrer jeweiligen Funktionsperiode für das betreffende Dissertationsfach benannten fachverantwortlichen Person nach Anhörung der Mitglieder des Betreuungsteams und des*der Studierenden eingesetzt.

(5) Die Frist für die Abgaben einer gemeinsamen Stellungnahme zur Dissertation durch die Mitglieder des Betreuungsteams sowie des Gutachtens gemäß § 37b Abs. 3 Z 2 ST-StR beträgt 8 Wochen. Bei Überschreiten der Frist gilt das in § 37b Abs. 5 Z 1 und 2 ST-StR geregelte Prozedere.

(6) Das Doktoratsstudium wird mit einer Defensio abgeschlossen. Die Defensio hat innerhalb von 2 Monaten nach Einlagen der Stellungnahme/n und des Gutachtens zu erfolgen.

(7) Die Defensio ist öffentlich zugänglich. Für deren Durchführung sowie die Beurteilung der Dissertation gilt § 37b ST-StR. Die Beurteilung der Dissertation ist vom Prüfungssenat unmittelbar nach Abschluss der Defensio vorzunehmen. Er trifft seine Entscheidung auf Grundlage

1. der Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams gem. § 37b Abs. 3 Z 1 ST-StR
2. des Gutachtens gemäß § 37b Abs. 3 Z 2 ST-StR
3. der eigenen Wahrnehmung seiner Mitglieder über die Befähigung des*der Studierenden zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Defensio.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die Absolvent*innen des Doktoratsstudiums PhD in Education ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Doktoratsstudium PhD in Education in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 30.06.2020, 30. Stk., Pkt. 352 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

(3) § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 30. Mai 2023, 25. Stk., Pkt. 440 treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(4) § 1, § 2 Abs. 5 bis 8, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 Z 4 und Abs. 7 Z 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 18. Juni 2024, 29. Stk., Pkt. 482 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 26. Mai 2026, 22. Stk., Pkt. 222 treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Lehrveranstaltungsprüfungen, die im Rahmen einer vorhergehenden Fassung des Curriculums absolviert wurden, gelten als Lehrveranstaltungsprüfungen des vorliegenden Curriculums. Gleiches gilt für Dissertationsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums abgeschlossen wurden.

Doktoratsstudium PhD in Education - Idealtypischer Studienverlauf

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
	ECTS		ECTS		ECTS
Einführung in bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden/Introduction to Research Methods in Education	6	Vertiefende bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden /Advanced Research Methods in Education	6		
Dissertationskolloquium	3				
		Diversity and Gender Studies in Educational Context	3		
Weitere Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 2 Z 2	9	Weitere Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 2 Z 2	9	Weitere Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 2 Z 2	9
Dissertation	42	Dissertation	42	Dissertation inkl. Defensio	51
	60		60		60